

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 13. Mai 2015

Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Totalrevision

1. Ausgangslage

Gemäss § 68a des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) sind Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie Erlasse und allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen zu veröffentlichen. Diese knappe Regelung lässt den Gemeinden erheblichen Spielraum, insbesondere bei der Bestimmung der Mittel der amtlichen Publikationstätigkeit. Mit Beschluss vom 25. Juni 2008 hat der Gemeinderat eine Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) erlassen, die die amtlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung näher regelt. Art. 3 Abs. 1 PubV hält fest, dass die amtlichen Veröffentlichungen in gedruckter und so weit als möglich in elektronischer Form veröffentlicht werden. Bis anhin erfolgte die rechtsverbindliche Publikation im gedruckten städtischen Amtsblatt. Neu soll die Rechtsverbindlichkeit explizit auf der elektronischen Publikation liegen.

Mit der geplanten Revision des Gemeindegesetzes ändert sich an der Veröffentlichungspflicht von Erlassen, allgemein verbindlichen Beschlüssen und Wahlergebnissen nichts. Den Grundsatz der Veröffentlichungspflicht regelt § 7 Abs. 1 Satz 1 nGG. Mit § 7 Abs. 1 Satz 2 nGG soll neu die formale Grundlage für die Schaffung oder Bezeichnung eines kommunalen Publikationsorgans explizit verankert werden. § 7 Abs. 2 nGG verpflichtet die Gemeinden zudem zur Führung und Veröffentlichung einer Amtlichen Sammlung (systematisch aufgebaute Rechtssammlung).

In der Stadt Zürich werden amtliche Mitteilungen bereits seit 1837 im «Tagblatt», das seit 1894 auch den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» trägt, publiziert. Aufgrund submissionsrechtlicher Überlegungen hat der Stadtrat den laufenden Vertrag mit der Tagblatt AG aus dem Jahr 1985 (Tagblattvertrag über die städtischen Bekanntmachungen, AS 170.530) per 31. Dezember 2016 gekündigt (STRB Nr. 1137/2013).

Im Weiteren besteht seit 1893 auch eine Amtliche Sammlung, die von der Stadtkanzlei bewirtschaftet wird. Sie erscheint sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch (<https://www.stadt-zuerich.ch/as>).

2. Revisionsbedarf

Im Vordergrund der Revision der PubV steht die Verankerung der rechtswirksamen elektronischen Veröffentlichung amtlicher Erlasse und Anordnungen.

Schweizweit ist ein genereller Trend zur Übertragung der rechtlichen Verbindlichkeit von Veröffentlichungen amtlichen Inhalts von der gedruckten auf die elektronische Fassung auszumachen. Im Kanton Zürich ist seit dem 1. Juli 2012 ausschliesslich die elektronische Form des kantonalen Amtsblatts – sowohl was den Inhalt anbelangt als auch bezüglich der Fristen – massgeblich (§ 9a der kantonalen Publikationsverordnung [PubIV, LS 170.51]). Der Regierungsrat hat zudem eine Totalrevision des Publikationsgesetzes beschlossen und dem Kantonsrat am 22. Oktober 2014 einen entsprechenden Antrag unterbreitet (Vorlage 5134/2014). Darin wird neu auch das Primat der elektronischen Fassung aller amtlichen Publikationsorgane des Kantons explizit verankert. Folgende Überlegungen haben den Regierungsrat zu diesem Schritt bewogen: *«Das Internet hat sich indessen innert weniger Jahre neben den bisherigen Medien zum vorrangigen Informationssystem entwickelt. Gemäss Studien nutzen heute bereits über 80 Prozent der schweizerischen Bevölkerung das Internet. Die veränderte Mediennutzung widerspiegelt sich auch bei der Nutzung der amtlichen Publi-*

kationsorgane. Während die Auflagen der papiergebundenen Ausgaben in den letzten Jahren stetig gesunken sind, registriert man bei den Zugriffen auf die entsprechenden Internetseiten andauernd hohe Werte. So werden die Internetseiten der Gesetzessammlungen (www.zhlex.zh.ch) durchschnittlich weit über 10 000-mal pro Tag aufgerufen. Daraus lässt sich ableiten, dass für die Kenntnisnahmefiktion des Rechts den digitalen Medien heute eine weitaus grössere Bedeutung zukommt als den papiergebundenen Ausgaben. Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, wie weit überhaupt Papierausgaben der amtlichen Publikationen noch einer Notwendigkeit entsprechen. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus bestätigt, dass sich auch andere Kantone mit dieser Fragestellung befassen. Der Neuerlass des Publikationsgesetzes des Kantons Aargau vom 3. Mai 2011 (AGS 150.600) sieht eine ausschliessliche elektronische Veröffentlichung vor. Auch der Bund hat für sein Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) eine Revision eingeleitet, deren vorrangiges Ziel der Übergang der rechtlichen Verbindlichkeit von der gedruckten auf die elektronische Veröffentlichung von Texten in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und im Bundesblatt (BBl) ist (vgl. Vernehmlassungsvorlage vom 21. November 2012 sowie Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats vom 5. März 2013 [RRB Nr. 242/2013]).»

Diesen Überlegungen schliesst sich der Stadtrat bezüglich der städtischen Publikationsorgane vollumfänglich an. Wie der Regierungsrat möchte aber auch der Stadtrat die amtlichen Mitteilungen zusätzlich in gedruckter Form anbieten (wobei die Meldungen zum Teil in verkürzter Form erscheinen können), da es trotz einer zunehmenden Verlagerung auf die elektronische Nutzung doch auch noch immer eine gewisse Nachfrage für eine gedruckte Ausgabe der amtlichen Mitteilungen gibt, insbesondere bei der älteren Bevölkerung.

3. Totalrevision

Die Publikationsverordnung soll totalrevidiert werden. Die Umstellung auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie die Anlehnung am kantonalen Gesetzesentwurf legen eine neue Gliederung des Erlasses nahe. Für eine Totalrevision spricht zudem, dass es sich bei der Publikationsverordnung um einen kurzen Erlass handelt, über den es – soweit bekannt – keine relevante Rechtsprechung oder Literatur zur Auslegung der Bestimmungen gibt.

Die nPubV führt gegenüber der aktuell geltenden PubV sechs gänzlich neue Artikel (Art. 2, 6, 7, 8, 11 und 14) auf. Die übrigen Artikel der nPubV werden inhaltlich übernommen – wobei die Nummerierung zum Teil ändert – und wo nötig ergänzt oder präzisiert.

Nachfolgend sind die einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

4. Neue Publikationsverordnung und Erläuterungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.
------------	--

Erläuterung

Diese Bestimmung wird unverändert übernommen (ehemals Art. 1).

Rechtswirkung der Veröffentlichung	Art. 2 ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden. ² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.
------------------------------------	--

Erläuterung

Im Interesse der Rechtsicherheit wird in Abs. 1 explizit festgehalten, dass Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen nur dann Rechtswirksamkeit entfalten, wenn sie gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden. Abs. 2 verankert die sogenannte Kenntnisnahmefiktion als Korrelat zu Abs. 1. Vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an gelten die amtlichen Publikationen als bekannt, womit auch die Durchsetzung verpflichtender Normen ermöglicht wird.

Amtliche Publikationsorgane	Art. 3 Amtliche Publikationsorgane der Stadt Zürich sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.
-----------------------------	--

Erläuterung

Art. 3 entspricht im Wesentlichen dem ursprünglichen Art. 2 «Amtliches Publikationsorgan», am normativen Gehalt ändert sich nichts. Neu wird jedoch von amtlichen Publikationsorganen gesprochen und nicht mehr lediglich vom Amtsblatt als amtliches Publikationsorgan, wie dies bisher in Art. 2 Abs. 1 festgehalten ist. Diese Änderung ist rein formaler Natur, denn bereits unter Gegenstand und Geltungsbereich im ursprünglichen Art. 1 werden sowohl die Amtliche Sammlung als auch das Amtsblatt erwähnt. Neu sollen aber beide Organe explizit dem Begriff «Amtliches Publikationsorgan» zugeordnet werden.

Amtsblatt	Art. 4 ¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht: a. allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane; b. weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird. ² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben. ³ Das Amtsblatt ist nach Sachgebieten gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren. ⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.
-----------	---

Erläuterung

Art. 4 Abs. 1 und 2 bleiben gleichlautend erhalten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt jeweils nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ, unter Ansetzung der allfälligen Rechtsmittel- (insbesondere nach §§ 151 f. GG) und Referendumsfristen.

Im STRB Nr. 67/2008 wurde dem Amtsblatt die Funktion einer laufenden, chronologischen Rechtssammlung zugewiesen. Heute kommt diese Funktion faktisch der elektronischen Fassung der Amtlichen Sammlung zu. Mittels einem Suchfeld können in der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Texte auch in chronologischer Reihenfolge abgerufen werden.

Um einen einfachen und benutzungsfreundlichen Zugang zu den amtlichen Veröffentlichungen zu ermöglichen, wird das Amtsblatt wie bisher nach thematisch geordneten Sachgebieten gegliedert (Abs. 3). Ebenfalls in Abs. 3 ist die Pflicht zur Archivierung des Inhalts des Amtsblatts enthalten, wobei sich die Archivierung neu auch auf die elektronische Fassung erstreckt.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 2, wobei sich Abs. 4 neu auch auf die elektronische Fassung erstreckt.

Amtliche Sammlung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer aktuell geltenden Fassung.</p> <p>² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung; b. die Verordnungen des Gemeinderats; c. rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe; d. rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen. <p>³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁴ Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von rein verwaltungsinterner Bedeutung; b. von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird; c. mit kurzer Geltungsdauer. <p>⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.</p>
-------------------	---

Erläuterung

Art. 5 bleibt mehrheitlich gleichlautend bestehen, wobei Abs. 1 umformuliert wird. Abs. 2 lit. c behält den inhaltlichen Gehalt, erfährt jedoch eine redaktionelle Überarbeitung. Die offene Formulierung von Abs. 3, der neu dazukommt, erlaubt im Einzelfall die Aufnahme weiterer Beschlüsse und Verfügungen, wenn daran ein klar ersichtliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt im Ausnahmefall auch für Allgemeinverfügungen, die anderweitig zu wenig wirksam bekannt gegeben werden können. Allerdings ist es in der Regel so, dass Allgemeinverfügungen nicht in die Amtliche Sammlung aufgenommen werden, weil sie keinen generell-abstrakten, rechtsetzenden Charakter haben. Üblich ist die Anzeige an Ort und Stelle auf einer Tafel (z. B. «Betreten verboten!» o. ä.).

Form der Veröffentlichung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet veröffentlicht.</p> <p>² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Form ist die massgebende.</p>
---------------------------	---

Erläuterung

Sowohl das Amtsblatt als auch die Amtliche Sammlung müssen neu im Internet veröffentlicht werden (Abs. 1). Abs. 2 hält unmissverständlich fest, dass die Rechtsverbindlichkeit der publizierten Texte neu ausschliesslich auf der elektronischen Fassung liegt. Jedoch ist es möglich, die amtlichen Publikationsorgane (Amtsblatt und/oder Amtliche Sammlung) zusätzlich ganz oder teilweise auch in Zukunft in gedruckter Form zu veröffentlichen.

Zeitpunkt der Veröffentlichung	<p>Art. 7</p> <p>Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erfolgt gleichentags wie die neueste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.</p>
--------------------------------	---

Erläuterung

Die im Internet veröffentlichte Fassung des Amtsblatts ist die massgebende. Um allfällige Unsicherheiten zu vermeiden, vor allem betreffend der Auslösung der Rechtsmittelfrist, muss die jeweils neuste Ausgabe der gedruckten und der elektronischen Publikation des Amtsblatts am gleichen Tag erfolgen

Verantwortung für die Veröffentlichung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.</p>
--	--

Erläuterung

Bereits heute übermitteln die Departemente und Dienstabteilungen mittels Insertionsauftrag amtliche Mitteilungen direkt ans Amtsblatt. Dies bedingt, dass die aufgebende Stelle selber die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Eingaben sicherstellt. Abs. 1 weist die entsprechende Verantwortung dafür neu explizit zu.

Da die Fassung der amtlichen Texte im Internet massgeblich ist, muss deren Stabilität und Unveränderbarkeit durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden (Abs. 2). Dies wird auf technischem Weg erfolgen. Die Publikationen werden einerseits auf sicherheitszertifizierten Internetseiten angeboten. Andererseits ist vorgesehen, dass die Inhalte mit einer digitalen Signatur versehen werden, die die Authentizität und Integrität zweifelsfrei bestätigt. Die Verantwortung für die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane wird der Stadtkanzlei übertragen.

Die Abs. 1 und 2 werden auch vom Kanton Zürich im neuen Publikationsgesetz (§ 5 und § 15 Abs. 2) vorgesehen.

Massgeblicher Text und Berichtigung	Art. 9 ¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung. ² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt. ³ Die Stadtkanzlei berichtigt veröffentlichte amtliche Texte, die: a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Instanz entsprechen; b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen; c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten. ⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Amtsblatt, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.
-------------------------------------	---

Erläuterung

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 1, jedoch gilt aufgrund des Primats die elektronische Fassung der Amtlichen Sammlung als verbindlich. Abs. 2 bleibt ebenfalls gleichlautend bestehen.

Neu dazu kommt Abs. 3 zur Möglichkeit der Berichtigung amtlicher Texte. Mit der vorliegenden Bestimmung wird formell festgelegt, wie und unter welchen Voraussetzungen fehlerhafte Veröffentlichungen berichtigt werden sollen. Offensichtliche Fehler sprachlicher und formaler Art sowie sinnstörende Fehler sollen von der Stadtkanzlei umgehend korrigiert und deren Berichtigung im betroffenen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Die Berichtigung kann sich nur auf formelle Fehler beziehen, nicht aber auf gesetzgeberische Versehen, die inhaltlicher Natur sind. Gesetzgeberische Versehen sind durch das erlassende Organ im ordentlichen Verfahren zu korrigieren. Die Berichtigungen dürfen selbstredend den Sinn der Bestimmung weder ändern noch verfälschen.

Datenschutz	Art.10 Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.
-------------	--

Erläuterung

Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen (ehemals Art. 3 Abs. 3).

Einsichtnahme	Art. 11 ¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden. ² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher. ³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.
---------------	---

Erläuterung

Da nicht davon auszugehen ist, dass in allen Haushalten Zugang zu elektronischen Medien besteht, werden die Stadtverwaltung und die Stadtkanzlei in Abs. 1 und 2 verpflichtet, den Zugang an geeigneter Stelle zu ermöglichen. Diese Stelle (z. B. Stadthaus oder Kreisbüros) muss genau bezeichnet werden und zu den Geschäftszeiten der Stadtverwaltung gut zugänglich sein.

Die Möglichkeit der unentgeltlichen Einsichtnahme ist zur Wahrung der Kenntnisnahmefiktion unerlässlich. Dies muss insbesondere auch für Rechtserlasse gelten, die durch Verweisung auf ein anderes Publikationsorgan veröffentlicht werden. Könnten Rechtsuchende erst nach Bezahlung einer Entschädigung die sie betreffenden Rechtserlasse einsehen, wäre dies aus rechtsstaatlicher Sicht nicht haltbar. Jedoch können zusätzliche Dienstleistungen, wie beispielsweise erweiterte Archivsuche und entsprechende Ausdrücke oder Kopien, gebührenpflichtig erklärt werden (Abs. 3).

Ausserordentliche Publikation	Art. 12 ¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist. ² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat sobald als möglich zu erfolgen.
-------------------------------	--

Erläuterung

Art. 12 wird formal neu dargestellt (die Aufzählung nach a und b entfällt), entspricht aber inhaltlich der früheren Regelung in Art. 7.

Die ausserordentliche Publikation ist vorgesehen in Ausnahme- und Notstandssituationen, in denen die ordentliche Veröffentlichung entweder nicht möglich ist oder – insbesondere wegen der dafür notwendigen Zeit – die angestrebte Wirkung des Erlasses so nicht erreicht werden kann. Die Veröffentlichung kann in solchen Fällen vor allem durch geeignete Massenmedien erfolgen.

Ausführungsbestimmungen	Art. 13 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
-------------------------	---

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 14 Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.
-----------------------------	---

Inkrafttreten	Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
---------------	---

5. KMU-Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Da die zu erlassende Publikationsverordnung in die Amtliche Sammlung Eingang findet, kommt der Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts vom 21. November 2012 zur Anwendung (Art. 2 des Leitfadens). Gemäss Art. 3.1 des Leitfadens soll die RFA die voraussichtliche Belastung für die KMU bei neuen Erlassen so gering wie möglich halten. Die RFA soll Mehr-

aufwand hinsichtlich Administration, Kosten oder Prozessen bewusst machen, der durch Regulierungen anfallen kann. Da die Publikationsverordnung am übergeordneten Recht (Publikationsgesetz) angelehnt ist, ist eine allgemeine Betrachtung der Folgen und der Verhältnismässigkeit nicht notwendig, da die Auswirkungen bereits auf übergeordneter Ebene im Rahmen der Revision des Publikationsgesetzes beurteilt wurden (s. Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2014 [Vorlage 5134], Punkt 5.3). Demgegenüber ist darzulegen, worin die Vorteile der gewählten Vollzugsart liegen (Art. 3.2 des Leitfadens). Im Vergleich zu heute führt der Neuerlass nicht zu neuen Handlungspflichten oder Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand. Es wird im Gegenteil ein funktional wie auch zeitlich verbesserter Zugang zu amtlichen Informationen gegeben. Die elektronischen Suchdienste erlauben es, mit geringem Aufwand gezielt auf die gewünschten Informationen zuzugreifen. Das Amtsblatt wie die Amtliche Sammlung in elektronischer Form können jederzeit und ortsunabhängig eingesehen werden. Mittels der geplanten Newsletter-Funktion können sich KMU automatisch über für sie interessante Publikationen informieren lassen. Es bleibt einzig zu beachten, dass sich die Gewohnheit zur Konsultation des gedruckten Amtsblatts hin zur Konsultation des elektronischen Amtsblatts allenfalls ändern muss.

6. Städtisches Amtsblatt

Wie bereits dargelegt, möchte der Stadtrat bis auf Weiteres an der gedruckten Fassung des Amtsblatts festhalten. So ist das Städtische Amtsblatt – heute integriert im «Tagblatt der Stadt Zürich» – fester Bestandteil der städtischen Medienlandschaft. Durch die kostenlose Verteilung in alle Haushalte der Stadt finden die amtlichen Mitteilungen eine breite und treue Leserschaft. Für die Stadt bietet sich damit nicht nur die Möglichkeit, amtliche Texte zu attraktiven Konditionen zu veröffentlichen, sondern auch darüber hinausgehende Ankündigungen in Form von Inseraten oder auch nur redaktionellen Hinweisen kostengünstig zu platzieren. Auch die Parteien haben im Rahmen der heutigen Kooperation eine Plattform.

Eine Submission der Publikation der amtlichen Mitteilungen ist aufgrund der im Jahr 2001 in Kraft getretenen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und die seit 2003 gültige Submissionsverordnung (LS 720.11) jedoch unumgänglich. Die bisherige Konzessionsgebühr und Aufwendungen für die Publikationen bewegen sich in einer Grössenordnung, die eine öffentliche Ausschreibung zwingend nötig machen. Der jeweils für zehn Jahre gültige und ohne Kündigung automatisch um dieselbe Zeitspanne verlängerte Vertrag mit der Tagblatt AG darf deshalb nicht unbesehen verlängert werden. Neu wird der Vertrag auf fünf Jahre abgeschlossen, mit der Option auf eine Verlängerung um weitere fünf Jahre. Die neue Lösung sollte voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine neue Publikationsverordnung (nPubV) gemäss Beilage erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

**Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Totalrevision» vom
7. Mai 2015****Publikationsverordnung (PubV, AS...)**

(vom ...)

Der *Gemeinderat*,
nach Einsicht in die Weisung des Stadtrats vom 13. Mai 2015¹
beschliesst.

Art. 1

Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.

Gegenstand

Art. 2

¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden.

Rechtswirkung der Veröffentlichung

² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.

Art. 3

Amtliche Publikationsorgane der Stadt Zürich sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.

Amtliche Publikationsorgane

Art. 4

¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

Amtsblatt

- a. allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b. weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird.

¹ STRB Nr. 414 vom 13. Mai 2015

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben.

³ Das Amtsblatt ist nach Sachregistern gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren.

⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.

Art. 5

Amtliche Sammlung

¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer aktuell geltenden Fassung.

² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:

- a. die Gemeindeordnung;
- b. die Verordnungen des Gemeinderats;
- c. rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe;
- d. rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen.

³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse:

- a. von rein verwaltungsinterner Bedeutung;
- b. von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird;
- c. mit kurzer Geltungsdauer.

⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.

Art. 6

Form der Veröffentlichung

¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet veröffentlicht.

² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Form ist die massgebende.

Art. 7

Zeitpunkt der Veröffentlichung

Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erfolgt gleichentags wie die neueste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.

Art. 8

¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

Verantwortung für die Veröffentlichung

² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.

Art. 9

¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit demjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung.

Massgeblicher Text und Berichtigungen

² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.

³ Die Stadtkanzlei berichtigt veröffentlichte amtliche Texte, die:

- a. eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen;
- b. sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen;
- c. eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten.

⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.

Art. 10

Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.

Datenschutz

Art. 11

¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden.

Einsichtnahme

² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher.

³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.

Art. 12

Ausserordentliche Publikation

¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist.

² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat sobald als möglich zu erfolgen.

Art. 13

Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.

Art. 15

Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.